

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



44.3

Das BMWFW gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass der Jubiläumsfonds bereits seit über 100 Jahren gemeinnützig tätig sei; der Fondszweck sei heute vor allem durch die Bereitstellung von Arbeitsraum verwirklicht.

Im Sinne der Empfehlungen des RH würden die Bundes–Kurien–Mitglieder in der Gesamt–Kurie

- eine Erörterung der Frage anstoßen, ob der Jubiläumsfonds aufgelöst bzw. in bestehende Strukturen und Fördermöglichkeiten des Bundes eingegliedert werden solle, und sie würden
- vorschlagen, einen klaren und formalisierten Kriterienkatalog zu erarbeiten und zu publizieren, um die Transparenz auch nach außen sichtbar zu machen.

45.1

(1) Der Jubiläumsfonds bezog aus der Vermietung der Wohnungen und Werkstätten Einnahmen, die regelmäßig deutlich über den Ausgaben⁸⁴ lagen (z.B. 2014: Einnahmen in der Höhe von etwa 780.000 EUR; Ausgaben von etwa 550.000 EUR). Das Vermögen des Jubiläumsfonds wuchs damit von rd. 3,1 Mio. EUR im Jahr 2010 auf rd. 4,1 Mio. EUR im Jahr 2014 (Zuwachs um 31,7 %).

Die Höhe der aus der Vermietung gewonnenen Einnahmenüberschüsse führte dazu, dass die Tätigkeit des Jubiläumsfonds vom zuständigen Finanzamt im Jahr 2012 als nicht mehr gemeinnützig im Sinne der BAO qualifiziert wurde.

(2) Entgegen den Vorgaben der Satzung richtete der Fonds mit den Einnahmeüberschüssen keine Reserve ein. Er erwog hingegen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, die Einnahmenüberschüsse zum Ankauf eines Grundstücks in Wien Leopoldau mit mehreren denkmalgeschützten Gebäuden (und für eine Adaptierung dieser als Gewerbehof) zu verwenden. Die geplanten Investitionen beliefen sich auf rd. 10 Mio. EUR. Eine Abwägung von Nutzen und Risiken der Investition und insbesondere auch eine Diskussion der Risiken, die für den Bund im Rahmen seiner Haftung (Subventionierungspflicht bei zu geringen Erträgen) relevant sein könnten, lag nicht vor.

Die vom BMWFW bestellten Organmitglieder des Jubiläumsfonds berichteten ressortintern nicht über die Tätigkeiten des Fonds⁸⁵ – dies, obwohl die Satzung des Fonds eine Haftung für den Bund vorsah.

⁸⁴ Im Zusammenhang mit der Vermietung und Bewirtschaftung des Gebäudes standen z.B. Instandhaltungsausgaben oder Ausgaben für die Hausverwaltung.

⁸⁵ So gab es zum Jubiläumsfonds nur einen einzigen elektronischen Akt im BMWFW.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



45.2 Der RH erachtete einen Ankauf des Grundstücks und die Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Fonds im Hinblick auf die satzungsmäßige Verpflichtung zur Einrichtung einer Reserve und im Hinblick auf die Bundeshaftung problematisch. Er wies kritisch auf das Risiko des Bundes hin, das aus der Verbindung zwischen dem geringen Einfluss des Ressorts auf und der geringen Information über den Jubiläumsfonds einerseits und der Haftung des Bundes andererseits entstand.

Er empfahl dem BMWFW, die Einflussmöglichkeiten, die ihm aufgrund der Organbestellung zukamen, voll zu nutzen und insbesondere ein Reporting über die wirtschaftliche Situation und allfällige Risiken an das BMWFW vorzusehen.

45.3 Laut Stellungnahme des BMWFW sei einerseits ein Reportingsystem der Bundeskurie an das BMWFW und andererseits ein ressortinternes Reporting an die politische Ebene und den Bereich Budget und Administration in Planung. Weiters werde die Bundeskurie in die Gesamtkurie die Anregung des RH betreffend die Sicherstellung von Good Governance-Strukturen einbringen.

46.1 Die vom Jubiläumsfonds beauftragte Hausverwaltung führte nur in den Jahren 2010 und 2013 die von ihr für den Fonds erwirtschaftete Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben an den Fonds ab. Die Einnahmenüberschüsse der Jahre 2011, 2012 und 2014 verblieben hingegen – ohne ersichtlichen Grund und ohne dass das Kuratorium des Fonds die Abführung eingefordert hätte – bei der Hausverwaltung; der Fonds wies daher am Jahresende 2014 Forderungen an die Hausverwaltung in der Höhe von rd. 458.000 EUR aus (was 11 % des Fondsvermögens entsprach).⁸⁶

46.2 Der RH kritisierte, dass ein seit 2010 ansteigender und 2014 nennenswerter Anteil des Vermögens des Jubiläumsfonds im Verfügungsbereich der privaten Hausverwaltung belassen wurde. Der RH wies auf die allgemeinen Risiken offener Forderungen hin, wie z.B. die Nicht-Einbringlichkeit der Forderung oder die Insolvenz des Schuldners.

Der RH empfahl dem BMWFW als haftendem Ressort, darauf zu bestehen, dass die erwirtschafteten Einnahmenüberschüsse regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal jährlich, an den Fonds abgeführt werden und – wie von der Satzung vorgezeichnet – als Reserve bestehen bleiben.

46.3 Laut Stellungnahme des BMWFW seien die Einnahmenüberschüsse bereits von der Hausverwaltung in das Kuratorium überführt worden. Dies werde in Zukunft regelmäßig – zumindest einmal pro Jahr – erfolgen.

⁸⁶ Die Forderungen des Fonds an die Hausverwaltung waren im Jahr 2010 (15.000 EUR) bis zum Jahr 2014 auf das 31-Fache angestiegen.

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

Kiesler–Privatstiftung

Tabelle 11: Kiesler–Privatstiftung – Charakteristika, Auffälligkeiten/Probleme

	Charakteristika	Auffälligkeiten/Probleme
offizielle Bezeichnung:	Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler–Privatstiftung	
gegründet:	1996	
rechtliche Grundlage:	Privatstiftungsgesetz	
Zweck/Aufgaben:	Erwerbung von Werken und dem Archiv von Friedrich Kiesler aus dem Besitz von Frau Lillian Kiesler, seine museale Bewahrung und Pflege, die Förderung der temporären Schausstellungen in Ausstellungen sowie die wissenschaftliche Bearbeitung und Würdigung des Lebenswerkes des Architekten und Künstlers Friedrich Kiesler Vergabe eines Preises für Architektur und Kunst (55.000 EUR)	Gründungsvermögen rd. 1,4 Mio. EUR, überwiegend von öffentlicher Hand bereitgestellt (v.a. von Bund (Förderung), Land Wien, Nationalbank und Bank Austria); zum Ankauf der Kiesler–Arbeiten aus der Verlassenschaft
Begünstigte:	Allgemeinheit	keine Begründungen für Preisvergaben
Ressorteinfluss:	Bestellung der Mehrheit der Organmitglieder durch Bund (fünf von acht Mitgliedern von BKA, BMWFW und BMF bestellt) keine Aufsicht, da Privatstiftung	– Zweites satzungsmäßig vorgesehenes Organ wurde nie eingerichtet. – Satzungsänderung wurde in den letzten Jahren diskutiert, scheiterte am Widerstand eines privaten Stifters.
wirtschaftliche Kenndaten:	Bilanzsumme: 1.549.788 EUR jährlicher Aufwand: 271.566 EUR	Laufender Aufwand für Verwaltung, Betrieb, Preisvergabe und wissenschaftliche Arbeit wurde von der öffentlichen Hand (Bund und Stadt Wien) finanziert.

Quelle: RH

47.1

(1) Die Stadt Wien, öffentliche und private Unternehmen sowie Privatpersonen gründeten im Dezember 1996 die Kiesler–Privatstiftung zum Zweck des Erwerbs von Werken sowie der wissenschaftlichen Bearbeitung und Würdigung des Lebenswerkes des Architekten und Künstlers Friedrich Kiesler. Die Mittel zum Erwerb der Werke und des Archivs von Friedrich Kiesler aus dem Besitz der Ehefrau Lillian Kiesler stellten der Bund (rd. 800.000 EUR), die Stadt Wien (rd. 220.000 EUR) und andere öffentliche und private Spender (rd. 420.000 EUR) zur Verfügung.

(2) Die Stiftung stellte das erworbene Material in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit sowohl im Inland als auch im Ausland zur Verfügung und unterstützte Museen bzw. sonstige Einrichtungen durch Leihgaben bzw. zu Forschungszwecken. Weiters organisierte die Stiftung die Verleihung des Österreichischen Friedrich Kiesler–Preises für Architektur und Kunst und war für die Jury–Auswahl verantwortlich.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Der laufende Aufwand für Verwaltung, Betrieb, Preisvergabe und wissenschaftliche Arbeit wurde vom Bund und der Stadt Wien finanziert (2013 und 2014 jeweils 270.000 EUR).

(3) BKA, BMWFW und BMF bestellten fünf der insgesamt acht Mitglieder des Vorstands der Stiftung. Sie informierten ressortintern über die Tätigkeiten der Privatstiftung. Den Ressorts selbst kam kein über die Organbestellung hinausgehender Einfluss auf die Stiftung zu (eine Aufsicht ist im Privatstiftungsrecht nicht vorgesehen).

47.2 Der RH hielt fest, dass die Kiesler–Privatstiftung bei der Errichtung und im laufenden Betrieb weitgehend aus öffentlichen Mitteln finanziert war.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass dem Bund und der Stadt Wien zwar die gesamte Finanzierungslast für die Stiftungsaufgaben zukam, ihr rechtlich gesicherter Einfluss auf die Aufgabenerfüllung aber durch die Rechtskonstruktion selbst und die Satzung stark eingeschränkt war. Er betonte, dass die Stiftungskonstruktion und der begrenzte Einfluss der Ressorts eine Steuerung der Einrichtung kaum erlaubten und verwies auf seine allgemeine Empfehlung, vor Errichtung von Fonds und Stiftungen zu prüfen, ob die Rechtskonstruktion der Stiftung bzw. des Fonds das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt (**TZ 2** und **TZ 10**).

47.3 Zur Kiesler–Privatstiftung führten das BMWFW und das BKA in ihren Stellungnahmen aus, dass es politischer Wille gewesen sei, den Nachlass von Friedrich Kiesler nach Österreich zu holen, und dies damals organisatorisch nur in Form einer Stiftung möglich gewesen sei. Der Bund sei nicht Stifter, sondern Förderer.

Das BMWFW merkte weiters in seiner Stellungnahme an, dass neben der Steuerungsmöglichkeit des Bundes durch die Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts im Vorstand der Stiftung auch eine Steuerungsmöglichkeit über die Höhe der jährlichen Förderungen bestehe.

48.1 In der Satzung war neben dem Vorstand auch ein Beirat vorgesehen, der aus dem Bundeskanzler und drei weiteren Bundesministerinnen und –ministern⁸⁷ bestehen sollte; dieser Beirat wurde aus praktischen Gründen nie eingerichtet. Seine satzungsmäßigen Aufgaben – v.a. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Stiftungspolitik und Bestellung der Jury für den Kiesler–Stiftungspreis – nahm der Vorstand wahr.

⁸⁷ Bundeskanzler, Bundesministerin oder –minister aus den Ressorts: Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowie Finanzen

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

Die Bemühungen um eine Änderung der Satzung scheiterten aufgrund der fehlenden Zustimmung eines Stifters.

48.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Satzung für das zweite Organ eine gänzlich unrealistische Organzusammensetzung vorsah und es bislang nicht gelungen war, dieses Problem durch eine Satzungsänderung zu bereinigen.

Der RH empfahl dem BKA, BMWFW und BMF als organbestellende Ressorts für die Mehrheit der Organmitglieder, auf eine Satzungsänderung im Sinne einer aufgabenadäquaten und praktikablen Zusammensetzung des Beirats hinzuwirken.⁸⁸

48.3 BKA, BMWFW und BMF hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass der Bund nicht in die Erstellung der Satzung eingebunden war, da er nicht Stifter war. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes hätten im Stiftungsvorstand intensiv auf eine entsprechende Satzungsänderung hingearbeitet. Diese bedürfe jedoch eines einstimmigen Beschlusses aller Stifter; die Umsetzung scheiterte bislang am Einspruch eines einzigen Stifters. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts würden jedoch im Vorstand weiterhin den Bedarf einer Satzungsänderung ansprechen.

49.1 Die Satzung und Statuten der Kiesler–Privatstiftung enthielten bezüglich der Vergabe des Österreichischen Friedrich Kiesler–Preises Prozessvorgaben zur Preisjury und zur Preisverleihung. Voraussetzungen für die Erlangung des Preises waren „hervorragende Leistungen im Bereich der Architektur und der Künste (...), die den experimentellen und innovativen Auffassungen Friedrich Kieslers und seiner Theorie der correlated arts entsprechen, in jenem grenzüberschreitenden Sinn, der die etablierten Disziplinen der Architektur und der Künste verbindet“. Die Gründe für die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger (insbesondere durch welche Leistungen welche der Kriterien in besonderem Maße erfüllt waren) war in den Protokollen der Jurysitzungen zur Preisverleihung nicht dokumentiert.

Der Preis für Architektur und Kunst der Stiftung war nicht in der Transparenzdatenbank erfasst.

49.2 Der RH kritisierte, dass eine konkrete Begründung über die Preisträgerauswahl fehlte.

⁸⁸ Eine Änderung der Gründungserklärung kann gemäß § 18 Abs. 2 der Gründungserklärung (Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat) oder gemäß § 33 Abs. 2 Privatstiftungsgesetz (Stiftungsvorstand mit Genehmigung des Gerichts) vorgenommen werden.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Er empfahl dem BKA, dem BMWFW und dem BMF als organbestellende Ressorts im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit darauf hinzuwirken, dass eine konkrete Begründung über die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers und ihre bzw. seine Eignung aufgrund vordefinierter inhaltlicher Kriterien in den Protokollen transparent ausgewiesen wird. Er empfahl, den Preis in der Transparenzdatenbank zu erfassen.

- 49.3** BKA, BMWFW und BMF gaben in ihren Stellungnahmen an, dass die Empfehlung des RH bereits aufgegriffen worden sei und dass sie in den Protokollen nunmehr alle relevanten Details und Schritte zur Entscheidungsfindung und die Jurybegründung zur jeweiligen Kiesler–Preisvergabe festhalten würden.

Das BKA und das BMF sagten zu, die Zahlung durch den Bund 2018 (Preisgeld) in die Transparenzdatenbank einzutragen.

- 50.1** Im Bereich der Stadt Wien und des Bundes bestanden Museen, die sich mit der Sammlung, Bewahrung und Präsentation von Kunst (auch Architektur) des 20. Jahrhunderts befassten, etwa das Architekturzentrum Wien, das MAK – Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, das Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (**MUMOK**) oder die Albertina.

- 50.2** Der RH gab zu Bedenken, dass die Aufbewahrung und Präsentation des Kiesler–Nachlasses unter Umständen – unter Nutzung von Synergieeffekten – im Rahmen von Museen effizient mitadministriert werden könnten.

Er empfahl, diesbezügliche Möglichkeiten sowie Vor- und Nachteile zu prüfen.

- 50.3** BKA, BMF und BMWFW sagten in ihrer Stellungnahme zu, eine Anbindung bzw. Angliederung der Kiesler–Stiftung an ein Bundesmuseum – unter Bedachtnahme auf Vor- und Nachteile und unter Erwägung allfälliger Synergieeffekte – zu prüfen. BKA und BMWFW betonten allerdings, dass der Erhalt des hohen fachlichen Niveaus der Tätigkeit der Kiesler–Stiftung sichergestellt werden müsse und die ausgezeichnete Vernetzungsarbeit, die nationalen und internationalen Kooperationen, die Ausstellungen, Vorträge und die wissenschaftliche Aufarbeitung erhalten bleiben müssten, um das Erbe von Friedrich Kiesler der Öffentlichkeit bestmöglich zugänglich zu machen.

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

Stiftung Wiener Kongress

Tabelle 12: Stiftung Wiener Kongress – Charakteristika, Auffälligkeiten/Probleme

	Charakteristika	Auffälligkeiten/Probleme
offizielle Bezeichnung:	Stiftung Wiener Kongress der Europäischen Jugend	
gegründet:	2014	
rechtliche Grundlage:	Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	
Zweck/Aufgaben:	Förderung eines nachhaltigen und wirkungsorientierten Dialogs zwischen Jugendlichen aus den Ländern Europas, insbesondere aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zur Förderung des Friedens, des Demokratiebewusstseins und der Völkerverständigung, durch die Unterstützung und Durchführung von Symposien, Sommerakademien und Konferenzen, von Austauschprogrammen für solche Jugendliche und durch die Unterstützung dieser Jugendlichen bei der Ausarbeitung und Vertretung ihrer gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Programme	bis Anfang 2016 keine Veranstaltungen
Begünstigte:	Jugendliche aus den Ländern Europas, insbesondere aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sowie die nationale und internationale Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Begünstigtenkreis wurde nicht in der Satzung festgelegt. – Ende 2015 keine Richtlinien für Teilnehmerauswahl; keine öffentlich zugänglichen Informationen über Teilnahmevoraussetzungen
Ressorteinfluss:	Organbestellung durch BKA und BMWFW (Kuratorium: jeweils drei Mitglieder seitens BKA und BMWFW; Vorstand: jeweils ein Mitglied seitens BKA und BMWFW); Aufsicht durch BKA	
wirtschaftliche Kenndaten:	Stiftungsvermögen Ende 2015: etwa 325.000 EUR jährlicher Aufwand: noch kein Rechnungsabschluss	Gründung mit Bundesmitteln; weitere Finanzierung über Sponsoring vorgesehen; Ende 2015 noch keine Sponsorenzusagen

Quelle: RH

51.1

(1) Das BKA und das BMWFW gründeten (für den Bund) 2014 anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums des Wiener Kongresses die Stiftung Wiener Kongress der Europäischen Jugend. Ziel der Stiftung war es, einen nachhaltigen und wirkungsorientierten Dialog der Europäischen Jugend zu initiieren; die Förderung des Dialogs sollte durch die Unterstützung und Durchführung von Symposien, Sommerakademien und Konferenzen sowie Austauschprogrammen für Jugendliche erfolgen. Als Begünstigte kamen sowohl Jugendliche aus den Ländern Europas als auch die nationale und internationale Gemeinschaft in Betracht.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Die Satzung der Stiftung wies den Gründer nicht aus; auch die Begünstigten der Stiftung waren in der Satzung nicht klar benannt.

Für die Stiftung bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Ende 2015) keine öffentlich zugängliche aussagekräftige Beschreibung der Leistungen und Auswahlkriterien/Richtlinien für die Inanspruchnahme der Leistungen (z.B. für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Veranstaltungen).

(2) Die Frage, in welchem Verhältnis die Aktivitäten der Stiftung zum allgemeinen Aufgabenbereich und zu Förderungen des BKA, des BMEIA, des BMB und des BMFJ standen (siehe auch [TZ 22](#)), wurde anlässlich der Gründung der Stiftung nicht erörtert.⁸⁹

(3) Der Bund stellte anlässlich der Gründung der Stiftung Bundesmittel in der Höhe von insgesamt 325.000 EUR zur Verfügung (Stammvermögen von 50.000 EUR und weitere 275.000 EUR). Die zukünftige Finanzierung sollte durch Fundraising gesichert werden. Ein entsprechendes Sponsoringkonzept war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Vorbereitung.

(4) Als erste Veranstaltung zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung war für Sommer 2015 ein knapp dreiwöchiger Jugendkongress geplant, der jedoch aus zeitlichen, finanziellen und inhaltlichen Gründen nicht stattfand.

Die Stiftung verschob in der Folge die Veranstaltung auf Herbst 2016 und stellte das Konzept für die Veranstaltung um: Nach der Neukonzeption war eine modulartige Aufbereitung von Themen⁹⁰ in Form von experimentellen Arbeitsgruppen (so genannte Labs) mit zuvor ausgewählten Personen sowie eine Abschlusspräsentation vorgesehen.⁹¹

51.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Bundesregierung mit der Stiftung Wiener Kongress eine Einrichtung mit schwer fassbarer Zielsetzung und unklarem Begünstigtenkreis geschaffen hatte. Er kritisierte weiters, dass die künftige Finanzierung der Einrich-

⁸⁹ Mit der Unterstützung von Jugendlichen im internationalen Kontext beschäftigten sich neben der Stiftung Wiener Kongress auch Bundesministerien wie das BMB, die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst GmbH – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research) oder das Interkulturelle Zentrum – Österreichische Agentur „Erasmus+: Jugend in Aktion“, welches im Auftrag des BMFJ und der Europäischen Kommission tätig war.

⁹⁰ wie z.B. Politik und Verwaltung, Wirtschaft (inkl. Start-ups) und Landwirtschaft, Zivilgesellschaft und NGOs, Wissenschaft, Kunst, Philosophie, Journalismus, marginalisierte Randgruppen, Religion und Spiritualität

⁹¹ Die Veranstaltung war so angelegt, dass eine etappenweise Umsetzung möglich war: Sofern keine Sponsoringgelder lukriert werden, münden die im Zuge der Labs entwickelten Prozesse in einen Abschlussbericht, der der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Je nach Höhe der Sponsoringgelder könnten zusätzlich Abschlussveranstaltungen zur Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse abgehalten werden.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



tung nicht geklärt war und ein Sponsoringkonzept auch mehr als ein Jahr nach Gründung noch nicht vorlag.

Der RH verwies auf seine Empfehlung, vor Errichtung von Fonds und Stiftungen zu prüfen, ob die Aufgabe in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann, und die zukünftige Finanzierung zu klären (siehe **TZ 10**).

(2) Der RH kritisierte, dass die Satzung der Stiftung Wiener Kongress die Begünstigten nicht klar auswies und keine Angaben über die Errichtung der Stiftung, wie etwa den Gründer, enthielt.

Er empfahl dem BKA als organbestellendes Ressort und Aufsichtsbehörde, auf eine Anpassung der Satzung – auch im Lichte der seit Anfang 2016 geltenden Neufassung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes – zu dringen (u.a. Angaben zum Stifter, zu den Leitungsorganen, zum Kreis der Begünstigten). Er empfahl insbesondere, auf eine klare Beschreibung der von der Stiftung zu erbringenden Leistungen und der Auswahlkriterien für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stiftung zu dringen.

51.3

(1) Das BKA hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Stiftung Wiener Kongress vom Bund mit der Erwartung gegründet worden sei, dass auch andere Rechtsträger die Aktivitäten der Stiftung unterstützen würden. Nach den derzeitigen Informationen lägen konkrete finanzielle Unterstützungszusagen in Höhe von insgesamt 115.000 EUR vor. Wäre die Tätigkeit der Stiftung im Rahmen der Organisation des Bundes wahrgenommen worden, wäre nicht mit der Unterstützung von Privatpersonen zu rechnen gewesen.

(2) Das BKA hielt in seiner Stellungnahme weiters fest, dass die Gründung der Stiftung Wiener Kongress der Europäischen Jugend nach dem „alten“ Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz im Dezember 2014 erfolgt sei. Nach diesem Gesetz seien in der Stiftungssatzung die Gründer und die Leitungsorgane nicht namentlich anzuführen gewesen.

Die Stiftung habe gemäß § 28 Abs. 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 bis Ende 2017 Zeit, ihre Satzung entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen. Im Zuge der Vorlage der geänderten Satzung an das BKA werde ein besonderes Augenmerk auf eine Präzisierung des Kreises der Begünstigten gelegt werden.

Bezüglich der Empfehlung des RH, auf eine klare Beschreibung der Leistungen und Auswahlkriterien für die Inanspruchnahme der Leistungen zu achten, teilte das BKA mit, dass diese Empfehlung dem Wesen von Stiftungen widerspreche: Dem BKA komme eine Einflussmöglichkeit nur als Stiftungsbehörde nach den Bestimmungen

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes zu; es könne wegen mangelnder rechtlicher Einflussmöglichkeit der Empfehlung des RH nicht nachkommen.

51.4 Der RH war der Ansicht, dass das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz Rechte und Pflichten der Stiftungsbehörde vorsah, die jedenfalls ein Einfordern von Anpassungen der Satzung an rechtliche Rahmenbedingungen erlauben und auch notwendig machen (Definition des zu verfolgenden Zwecks, Kreises der Begünstigten und Angaben zum Gründer).

52.1 (1) Zeitgleich mit der Gründung der Stiftung beauftragte das BKA mit Direktvergabe den externen Dienstleister A mit der technischen, organisatorischen und wissenschaftlichen Beratung, Betreuung und Durchführung des ursprünglich geplanten Wiener Kongresses im Sommer 2015. Die Laufzeit des Vertrags war ursprünglich bis Ende August 2015 vorgesehen, die Vertragssumme für die gesamte Laufzeit belief sich auf 54.000 EUR (exkl. USt) zuzüglich allfälliger Reisekostensätze und Fremdkosten in Höhe von bis zu 120.000 EUR (exkl. USt).⁹² Ende Februar 2015 wurde der Vertrag aus finanziellen Gründen einvernehmlich vorzeitig aufgelöst. Insgesamt zahlte das BKA an den Dienstleister A rd. 40.000 EUR aus.

(2) Im Juni 2015 beauftragte sodann die Stiftung den externen Dienstleister B mit der inhaltlichen bzw. organisatorischen Gestaltung des Kongresses. Die Auftragssumme betrug rd. 240.000 EUR (exkl. USt). Die Beauftragung erfolgte ohne vorherige Ausschreibung. Die Stiftung begründete die Direktvergabe damit, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auf sie nicht anzuwenden wären, weil der Anwendungsbereich des Gesetzes „vor allem Aufgaben der Bereitstellung von Infrastruktur für die Allgemeinheit“ umfassen würde.⁹³ Insgesamt zahlte die Stiftung bis Ende 2015 rd. 33.000 EUR an den Dienstleister B aus.

52.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Stiftung die Kapazitäten und das Know-how für die Aufgabenerfüllung zu einem großen Teil extern zukaufen musste.

Er erachtete die Direktvergabe bei einer Auftragssumme von rd. 240.000 EUR (und damit bei mehr als dem Doppelten des Schwellenwerts⁹⁴) für vergaberechtswidrig. Die Argumentation der Stiftung hielt er nicht für stichhaltig, zumal die Stiftung Wiener Kongress – wie vom Gesetzgeber des Bundesvergabegesetzes gefordert – „zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufga-

⁹² Das vereinbarte Entgelt umfasste einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von netto 6.000 EUR.

⁹³ Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 lit a. BVergG 2006 hängt die Anwendbarkeit des BVergG im Wesentlichen davon ab, ob die Stiftung „zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind“.

⁹⁴ Schwellenwert für Direktvergaben lag 2015 bei 100.000 EUR.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



ben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind“ und eben deshalb auch als gemeinnützig angesehen wurde.

Der RH empfahl dem BKA, als organbestellendes Ressort und Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden.

52.3

Das BKA verwies in seiner Stellungnahme auf ein (zum Prüfungsergebnis des RH in Auftrag gegebenes) 20-seitiges Gutachten der Finanzprokurator von Oktober 2016 zur Frage, ob die Stiftung Wiener Kongress öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 sei. Darin sei die Finanzprokurator zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechtsprechung des EuGH zwar ein weites Interpretationsverständnis des Begriffs „Allgemeininteresse“ erkennen lasse – aber vertreten werden könne, dass der Zweck der Stiftung Wiener Kongress nicht unter das Kriterium des Allgemeininteresses zu subsumieren sei, weil es der Stiftung lediglich um die Förderung eines Dialogs zwischen Jugendlichen aus den Ländern Europas gehe; eine originär staatliche Aufgabensetzung sei nicht gegeben, es werde ein Zweck verfolgt, der klassischerweise im Aufgaben- und Zielbereich von (privaten) Vereinen und ähnlichen Zusammenschlüssen, also gerade von nichtstaatlichen Institutionen, liege.

52.4

Der RH wies kritisch auf die Bemühungen des BKA hin, rechtliche Argumente für die Nicht-Ausschreibung eines Auftrags zu finden, der deutlich über der Direktvergabeschwelle lag und aus öffentlichen Mitteln finanziert war.

Dass der Bund eine Stiftung gründete und dafür etwa 325.000 EUR zur Verfügung stellte, von der er selbst annahm, dass sie nicht im öffentlichen Interesse lag, verstärkte die Zweifel des RH an der Zweckmäßigkeit der Einrichtung (siehe [TZ 51](#)).

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel

Tabelle 13: Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel – Charakteristika, Auffälligkeiten/Probleme

	Charakteristika	Auffälligkeiten/Probleme
offizielle Bezeichnung:	Solidaritätsfonds des österreichischen Tabakeinzelhandels	
gegründet:	2008	
rechtliche Grundlage:	§ 14a, § 38a Tabakmonopolgesetz 1996, eingefügt mit Novelle BGBl. I Nr. 105/2007 i.d.g.F.	
Zweck/Aufgaben:	<p>Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikantinnen und -trafikanten, zur Restrukturierung des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen in Österreich und zur verstärkten Förderung Behinderter im Rahmen des Tabakmonopols.</p> <p>Geldleistungen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Inhaberinnen und Inhabern von Tabakfachgeschäften, – Förderung von neu bestellten behinderten Inhaberinnen und Inhabern von Tabakfachgeschäften, – Neuanstellung von behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tabakfachgeschäften in einem Dauerdienstverhältnis, – Restrukturierung des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Fonds sollte ursprünglich nur auf drei Jahre eingerichtet werden, um Umsatzrückgänge der Trafikantinnen und Trafikanten im Zuge des Wegfalls der restriktiven mengenmäßigen Beschränkungen für Tabakwaren im Reiseverkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten abzufedern. – Mit Gesetzesänderungen kamen 2009 und 2014 neue Zielsetzungen/Zwecke dazu (Unterstützung auch zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels, und von neuen behinderten Inhaberinnen und Inhabern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).
Begünstigte:	Inhaberinnen und Inhaber von Tabakfachgeschäften (Trafikantinnen und Trafikanten)	
Ressorteinfluss:	Bestellung der/des Vorsitzenden des 3-köpfigen Leitungsorgans (Beirat) durch das BMF Verwaltung des Fonds durch die im Eigentum des Bundes stehende Monopolverwaltung GmbH keine Aufsicht	Einflussmöglichkeit des Bundes (BMF) im Leitungsorgan und auf Entscheidungen gering
wirtschaftliche Kenndaten:	Bilanzsumme: 7.775.144 EUR jährlicher Aufwand: 3.203.381 EUR	<ul style="list-style-type: none"> – Mittel kamen zur Gänze aus abgabenähnlichen Einnahmen. – Einnahmen ursprünglich nur bis Ende 2010 vorgesehen; 2012 gesetzliche Grundlage für weitere Einnahmen geschaffen (für 2013 bis 2014) – Ein zahlungspflichtiger Tabakgroßhändler hielt die gesetzliche Zahlungspflicht für verfassungswidrig und kam daher seiner Zahlungsverpflichtung nicht zur Gänze nach; mehrere Klagen anhängig.

Quelle: RH

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

53.1

(1) Der Bundesgesetzgeber richtete Anfang 2008 einen Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikantinnen und –trafikanten ein. Die Mittelaufbringung erfolgte über gesetzlich festgelegte Handelspannen–Zuschläge, die die Tabakgroßhändler an den Fonds abführen mussten. Der Fonds war zunächst für drei Jahre vorgesehen.⁹⁵

Gemäß § 14a Abs. 2 Tabakmonopolgesetz erlischt der Fonds nach der vollständigen Ausschüttung des Fondsvermögens.

(2) Ende 2009 erweiterte der Gesetzgeber die ursprüngliche Zielsetzung der Unterstützung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Inhaberinnen und Inhabern von Tabakfachgeschäften um die Aufgabe der Restrukturierung des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen. Mit April 2015 wurden die Ziele des Fonds nochmals erweitert und eine Möglichkeit der Förderung von neu bestellten behinderten Inhaberinnen und Inhabern sowie der Neuanstellung von behinderten Mitarbeitern hinzugefügt.

Im Zusammenhang mit dem Weiterbestehen des Fonds und der Erweiterung der Aufgaben sah die Gesetzesnovelle 2012 eine zusätzliche Dotierung des Fonds vor (Einhebung der Zuschläge für den Zeitraum Anfang 2013 bis – letztthin⁹⁶ – Ende 2014).

⁹⁵ Die ursprüngliche Einhebungsperiode von 2008 bis Ende 2010 wurde 2009, weil noch ausreichend Mittel zur Verfügung standen, um ein Jahr verkürzt.

⁹⁶ Per 1. Jänner 2015 wurde der Zeitraum der Einhebung des Zuschlags von ursprünglich 2013 bis Ende 2015 auf Ende 2014 verkürzt.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war ein Rechtsstreit über die Zuschlagszahlungspflicht eines Tabakgroßhändlers anhängig.⁹⁷ Der Großhändler bestritt im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit der Zahlungsverpflichtung.⁹⁸ Zu den finanziellen Konsequenzen eines allfälligen Obsiegens des Zahlungspflichtigen konnte das BMF keine Auskunft geben.

53.2 Der RH hielt fest, dass sowohl die Zielsetzungen und Fördertatbestände des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel laufend erweitert wurden und damit auch seine Dotierung über abgabenähnliche Einnahmen verlängert wurde. Der RH wies kritisch auf das aufgrund des anhängigen Rechtsstreites bestehende Risiko für den Bund hin.

53.3 Laut Stellungnahme des BMF könne über die finanziellen Konsequenzen des anhängigen Rechtsstreites noch keine Auskunft gegeben werden, da diese im Detail vom Urteil des Zivilgerichts bzw. der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs abhängen.

54.1 Die Leistungen des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel waren nicht in der Transparenzdatenbank erfasst.

54.2 Der RH kritisierte die Nicht-Erfassung der Leistungen des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel in der Transparenzdatenbank.

Er empfahl dem BMF als Eigentümervertreter der fondsverwaltenden Monopolverwaltung GmbH, auf die gesetzeskonforme Erfassung der Fondsleistungen in Transparenzportal und Transparenzdatenbank zu dringen.

⁹⁷ Ein beim Verfassungsgerichtshof eingebrachter Antrag einer Gesellschaft auf Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes sowie der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel wurde im Jahr 2014 zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof verwies den Antragsteller an die ordentlichen Gerichte, die über das Bestehen einer Pflicht zur Entrichtung der Zuschläge zu entscheiden hätten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war einerseits eine Klage des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel beim Landesgericht für Zivilrechtssachen anhängig, um unberichtigt aushaftende Zuschläge einzuklagen (Urteil von 28. Juni 2016 zugunsten des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel), andererseits brachte der Großhändler eine Klage gegen die Bundesregierung, den Bundesminister für Finanzen, die Monopolverwaltung GmbH und den Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel auf Rückforderung geleisteter Beträge in Höhe von insgesamt 4.977.074,10 EUR ein.

⁹⁸ Der Großhändler sah sich in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Erwerbsausübung, auf unternehmerische Freiheit und auf Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt und verweigerte seit Dezember 2014 die Zahlungen zugunsten des Fonds. Im Zuge eines vorangegangenen Rechtsstreits vor dem Verfassungsgerichtshof führte der Großhändler u.a. aus, dass die Einhebung der Zuschläge privaten Unternehmen diene (und nicht einem öffentlichen Interesse) und der Fonds „beträchtlich“ überdotiert wäre.

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

54.3 Laut Stellungnahme des BMF werde die gesetzeskonforme Erfassung der Leistungen des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel in der Transparenzdatenbank umgesetzt. Die Monopolverwaltung GmbH werde Förderungen an Trafikantinnen und Trafikanten auch rückwirkend in die Transparenzdatenbank einmelden.

55.1 Das BMF bestellte ein Organmitglied (den Vorsitzenden) des Leitungsorgans, das allerdings ausdrücklich weisungsfrei gestellt war.

Dem BMF kam auch ein Zustimmungsrecht zur Solidaritäts- und Strukturfondsordnung des Fonds zu, die die Einhebung, die Verwaltung und die Ausschüttung des Solidaritätszuschlags regelte.

Darüber hinausgehende Einflussmöglichkeiten des Ressorts auf den Fonds – wie etwa auch eine Aufsicht – waren nicht vorgesehen. Das vom Ressort (BMF) bestellte Organmitglied des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel berichtete ressortintern nur in Ausnahmefällen (z.B. über das Beschwerdeverfahren des Tabakgroßhändlers), nicht aber regelmäßig über die Tätigkeiten des Fonds.

55.2 Dem Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel standen – wie auch dem Sozial- und Weiterbildungsfonds – abgabenähnliche Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der RH hielt kritisch fest, dass im Fall des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel jedoch keine staatliche Aufsicht über den Fonds gegeben war.

55.3 Laut Stellungnahme des BMF könne der Bund über das vom BMF entsandte Beiratsmitglied (Vorsitzender) und über die im Besitz des Bundes befindliche Monopolverwaltung GmbH (Entsendung eines Beiratsmitglieds und Geschäftsstelle) Einfluss auf den Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel ausüben. Das BMF habe darüber hinaus durch Vorbereitung der Rechtsgrundlagen, durch Mitarbeit an der und durch Zustimmung zur Solidaritätsfondsordnung erhebliche Einflussmöglichkeiten auf den Fonds.

Die Weisungsbeziehung für den Beirat des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel sei bewusst ausgeschlossen worden, um den Anschein der politischen Einflussnahme auf Förderungsentscheidungen zu vermeiden.

Positionsabstimmungen zwischen BMF und entsandtem Beiratsmitglied seien nicht erforderlich, da Beratungen im Beirat fast ausschließlich Einzelfälle betreffen würden. Eine Berichterstattung werde vom BMF in Einzelfällen angefordert bzw. erfolge unaufgefordert durch das vom BMF entsandte Beiratsmitglied. Auch Sitzungsprotokolle stünden zu diesem Zweck zur Verfügung. Grundsätzliches sei in der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung festgehalten, welche immer mit Zustimmung

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



mung des Bundesministers für Finanzen (bzw. der zuständigen Kabinettsmitglieder) beschlossen worden sei.

Als Kontrollinstrumente seien die gemischte Struktur des Beirats (mit einer Vertretung des BMF, der Monopolverwaltung und der Berufsvertretung der Trafikantinnen und Trafikanten) sowie der vom Fonds veröffentlichte Gebarungs- und Tätigkeitsbericht anzusehen.

55.4 Der RH verblieb bei seinen Bedenken gegen eine rechtliche Ausgestaltung, die für einen Fonds mit abgabenähnlichen Einnahmen in der Höhe von mehreren Millionen Euro im Jahr keine staatliche Aufsicht vorsah.

56 Der RH führte im ersten Halbjahr 2016 eine – von der gegenständlichen Querschnittsprüfung unabhängige – Prüfung des Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel selbst durch und wird dazu einen gesonderten Bericht legen.

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Schlussempfehlungen

57 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bund (BKA, BMF, BMASK, BMWFW)

- (1) Die Errichtung von Fonds und Stiftungen wäre nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn
 - die Aufgabe nicht in den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden kann; (TZ 10)
 - die Rechtskonstruktion des Fonds bzw. der Stiftung das geeignetste Instrument der Aufgabenwahrnehmung darstellt, d.h. wenn mehrere Geldgeber eine Aufgabe gemeinsam finanzieren und diese auch an der Entscheidungsfindung mitwirken sollen und in einem gemeinsamen Leitungsgremium vertreten sein sollen (TZ 2, TZ 10) und
 - die zukünftige Finanzierung geklärt ist. (TZ 10)
- (2) Auch bei der Einbringung privater Vermögen in öffentliche Fonds bzw. Stiftungen wäre vor der Übernahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben zu prüfen, ob ein Interesse des Staates an dem vom privaten Gründer festgelegten Zweck gegeben ist und die zur Verfügung gestellten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum zukünftigen Aufwand der Verwaltung der Einrichtung stehen. (TZ 10)
- (3) Dotierungspflichten für Fonds und Stiftungen, die unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf sind, wären zu vermeiden. (TZ 8)
- (4) Für Fonds und Stiftungen des Bundes wäre eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit vorzunehmen, d.h. zu hinterfragen, inwieweit ein Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung gegeben ist. Insbesondere wäre
 - wenn der Zweck von Einrichtungen obsolet wird – neben der Möglichkeit der Änderung des Begünstigtenkreises – die Auflösung der Einrichtung in Betracht zu ziehen, (TZ 11)
 - zwecks Strukturbereinigungen und Transparenz die Zusammenführung von Leistungsinstrumenten (Förderinstrumenten) und die Eingliederung von durch Fonds und Stiftungen erbrachten Leistungen in bestehende Strukturen und Förderinstrumente des Bundes zu erwägen. (TZ 11)

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



- (5) Für Fonds und Stiftungen des Bundes wären Maßnahmen zu setzen, die eine Wahrnehmung der Interessen des Bundes standardisiert sicherstellen (z.B. durch regelmäßiges ressortinternes Reporting in der Hierarchie, Weisungsbeziehungen); andernfalls wären Möglichkeiten eines Rückzugs aus der Einrichtung zu prüfen. **(TZ 16)**
- (6) Für nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtete Fonds und Stiftungen des Bundes wäre auf die durch das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 notwendig werdenden Anpassungen der Satzungen bis längstens Ende 2017 zu dringen. **(TZ 18)**
- (7) Bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes wäre auf die Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken; dazu gehören
 - die Festlegung und Überwachung von Zielen,
 - die Festlegung angemessener Funktionsdauern (einschließlich Festlegungen zur Weiterbestellung) für die Leitungsorgane wie auch die Festlegung von Abberufungsgründen und -modalitäten,
 - die Festlegung der Zuständigkeiten der Leitungsorgane,
 - die transparente Dokumentation von Entscheidungen,
 - eine transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage und Entwicklung im Jahresabschluss sowie
 - die Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle. **(TZ 20)**

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

- (8) Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre auf Fonds und Stiftungen hinzuwirken, dass die konkreten Anforderungen für die Leistungsvergabe, etwa in Form eines Kriterienkatalogs, beschlossen werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. (TZ 23)
- (9) Es wäre auf die gesetzeskonforme Eintragung der Leistungen von Fonds und Stiftungen in der Transparenzdatenbank zu achten. (TZ 23, TZ 24)

BMF und BKA

- (10) Es wäre eine Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten) des Bundes zu konzipieren, die klar darlegt,
 - in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds bzw. Stiftungen für zweckmäßig erachtet (siehe dazu Schlussempfehlung (1)),
 - welcher Einfluss der Ressorts auf die Aufgabenerfüllung erwünscht ist und wie dieser Einfluss rechtlich abzusichern ist,
 - in welchem Umfang eine staatliche Aufsicht erfolgen soll (im Sinne einer Interpretationshilfe zum Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 bzw. als Anhaltspunkt für die Ausgestaltung der Aufsicht bei sondergesetzlicher Einrichtung), und
 - wie die Aufbau- und Ablauforganisation von Fonds und Stiftungen ausgestaltet sein soll, um Good Governance- und IKS-Prinzipien zu entsprechen (siehe dazu Schlussempfehlung (7)). (TZ 13)

BMF

- (11) Um eine vollständige Ausweisung aller im Einflussbereich des Bundes gelegenen Fonds und Stiftungen im Bundesrechnungsabschluss zu erreichen, wären die Kriterien für die Erfassung bzw. Nichterfassung von Fonds und Stiftungen als Beteiligung im Bundesrechnungsabschluss – in Einklang mit den Vorgaben der Bundeshaushaltsverordnung – klarzustellen und an die zuständigen Ministerien zu kommunizieren. (TZ 26)

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



BMASK mit Bezug auf den Anerkennungsfonds

- (12) Es wäre frühestmöglich zu analysieren, ob realistische Möglichkeiten bestehen, private Mittel für die Zwecke des Anerkennungsfonds zu lukrieren, und – sofern dies erfolgversprechend erscheint – eine Fundraisingstrategie zu erarbeiten. (TZ 31)
- (13) Insbesondere wenn eine Finanzierung des Anerkennungsfonds aus Fundraising nicht erfolgversprechend erscheint, wäre die Zweckmäßigkeit des Fonds zu hinterfragen und allenfalls eine Gesetzesinitiative zu dessen Auflösung vorzubereiten. (TZ 31)

BMASK mit Bezug auf den Hilfsfonds

- (14) Es wäre zu prüfen, ob – in Zusammenschau mit den übrigen Opferfürsorgeleistungen – eine Integration bzw. Zusammenfassung der erwünschten Leistungen in ein Förderinstrument zweckmäßig wäre. (TZ 32)
- (15) Die Leistungen des Hilfsfonds wären in der Transparenzdatenbank abzubilden. (TZ 32)

BMASK mit Bezug auf die Pyrker–Stiftung

- (16) Vor neuerlichen Bezuschussungen wäre die Auflösung der Stiftung in Betracht zu ziehen. (TZ 34)
- (17) Es wäre darauf zu achten, dass operative Verwaltungsaufgaben und Aufsicht nicht von derselben Person wahrgenommen werden. (TZ 35)

BMASK mit Bezug auf den Sozial– und Weiterbildungsfonds

- (18) Es wäre eine Änderung der unabhängig von einem nachgewiesenen Bedarf bestehenden gesetzlich vorgesehenen Dotierungspflichten anzustreben. (TZ 36)
- (19) Im Hinblick auf die Höhe der Mittelzuschüsse des Bundes wäre – nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten – die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz der Mittelverwendung mitsicherzustellen; allenfalls auch auf eine Änderung der gesetzlichen Basis im Sinne einer Adäquanz zwischen Finanzierungspflicht und Einflussmöglichkeiten hinzuwirken. (TZ 37)

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

- (20) Es wäre auf eine leistungsadäquate Abgeltung der externen Dienstleistungen des Sozial- und Weiterbildungsfonds zu dringen. (TZ 38)

BMASK mit Bezug auf den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

- (21) Für den Unterstützungsfonds wären die Vor- und Nachteile einer Integration der Zahlungsflüsse in den Bundeshaushalt zu prüfen. (TZ 39)
- (22) Die Beiträge des Bundes wären bedarfsorientiert zu überweisen. (TZ 40)

BMWFW mit Bezug auf die Atlassoff-Stiftung

- (23) Es wäre zu klären, ob – auf Basis der aktuellen Satzung – die Pflicht des BMWFW zur Organbestellung weiter gegeben ist. (TZ 42)
- (24) Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Fonds die konkreten Anforderungen für die Leistungsvergabe in Form eines Kriterienkatalogs festlegt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. (TZ 41)

BMWFW mit Bezug auf den Jubiläumsfonds

- (25) Da beim Jubiläumsfonds der ursprüngliche Fondszweck nur mehr sehr eingeschränkt umgesetzt war und Zweifel an der Gemeinnützigkeit bestanden, wäre eine Auflösung des Fonds in Erwägung zu ziehen. (TZ 44)
- (26) Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Fonds die konkreten Anforderungen für die Leistungsvergabe in Form eines Kriterienkatalogs festlegt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. (TZ 44)
- (27) Die Einflussmöglichkeiten, die dem BMWFW aufgrund der Organbestellung zukamen, wären voll zu nutzen und insbesondere ein Reporting über die wirtschaftliche Situation und allfällige Risiken an das BMWFW vorzusehen. (TZ 45)
- (28) Es wäre darauf zu bestehen, dass die erwirtschafteten Einnahmenüberschüsse regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal jährlich, an den Fonds abgeführt werden und – wie von der Satzung vorgezeichnet – als Reserve bestehen bleiben. (TZ 46)

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



BKA, BMWFW und BMF mit Bezug auf die Kiesler–Privatstiftung

- (29) Es wäre auf eine Satzungsänderung im Sinne einer aufgabenadäquaten und praktikablen Zusammensetzung des Beirats hinzuwirken. **(TZ 48)**
- (30) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die konkreten Anforderungen für die Preisverleihung, etwa in Form eines Kriterienkatalogs, in den Statuten festgehalten werden sowie die Begründung über die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers in den Protokollen dokumentiert wird. **(TZ 49)**
- (31) Der Preis für Architektur und Kunst wäre in der Transparenzdatenbank zu erfassen. **(TZ 49)**
- (32) Möglichkeiten sowie Vor– und Nachteile einer Aufbewahrung und Präsentation des Kiesler–Nachlasses im Rahmen von Museen wären zu prüfen. **(TZ 50)**

BKA mit Bezug auf die Stiftung Wiener Kongress

- (33) Es wäre auf eine Anpassung der Satzung zu dringen (u.a. Angaben zum Stifter, zu den Leitungsorganen, zum Kreis der Begünstigten). **(TZ 51)**
- (34) Es wäre auf eine klare Beschreibung der von der Stiftung zu erbringenden Leistungen und der Auswahlkriterien für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stiftung zu achten. **(TZ 51)**
- (35) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes eingehalten werden. **(TZ 52)**

BMF mit Bezug auf den Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel

- (36) Es wäre auf die gesetzeskonforme Erfassung der Fondsleistungen in Transparenzportal und Transparenzdatenbank zu dringen. **(TZ 54)**

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Anhang: **Tabelle 14 und 15 und Abbildung 9**

Tabelle 14: Finanzierung der zehn ausgewählten Fonds/Stiftungen

Abbildung 9: Anzahl von Fonds und Stiftungen des Bundes nach Zwecken

Tabelle 15: Überblick Fonds und Stiftungen des Bundes

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes


Tabelle 14: Finanzierung der zehn ausgewählten Fonds/Stiftungen

Fonds/Stiftung	Mittelbereitstellung laut Gesetz oder Satzung	Zuschüsse der öffentlichen Hand im Jahr 2014 (in EUR und in % des Aufwandes)	erstmalige Mittelausstattung durch öffentliche Hand
Anerkennungsfonds	<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens 	390.000 EUR (637,18 %)	ja (590.000 EUR)
Hilfsfonds	<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens 	1.000.000 EUR (100,00 %)	ja (25.000.000 ATS)
Sozial- und Weiterbildungsfonds	<ul style="list-style-type: none"> Mittel des Bundes Arbeitgeberbeiträge 	4.000.000 EUR (142,10 %)	teilweise ¹ (3.000.000 EUR)
Pyker-Stiftung	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzerlöse aus Kuraufhalten und sonstige Einnahmen aus steuerbefreiten Leistungen mit dem Stiftungszweck verknüpfte Forderungen, Beihilfen, Zuschüsse und Subventionen Zinsen des Stiftungsvermögens 	71.115 EUR (2,08 %)	nein (Gründung: 1832 aus Vermögen des Erzbischofs von Salzburg)
Unterstützungsfonds Behindertengruppen	<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens Mittel des Bundes Mittel der Länder 	131.550.609 EUR (105,72 %)	teilweise ²
Stiftung Wiener Kongress	<ul style="list-style-type: none"> Mittel des Bundes und anderer öffentlicher Körperschaften Mittel der Europäischen Union Zustiftungen privater Körperschaften sowie sonstiger privater Stellen Förderungen (öffentlich oder privat) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse Zinsen und sonstige Erträge des Stiftungsvermögens 	–	ja (325.000 EUR)
Kiesler-Privatstiftung	<p>Die Stiftung darf die Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks auf jede zulässige Weise beschaffen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderungen (öffentlich oder privat) Erlöse aus der Nutzung von Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechten Verkaufserlöse 	234.455 EUR (86,33 %)	teilweise ³ (14.000.000 ATS)
Jubiläumsfonds	<ul style="list-style-type: none"> Mieteinnahmen sonstige Zuwendungen 	keine Zuschüsse des Bundes	ja ⁴
Atlasoff-Stiftung	<ul style="list-style-type: none"> Zinsen und sonstige Erträge des Stiftungsvermögens Spenden 	keine Zuschüsse des Bundes	nein
Solidaritätsfonds Tabakeinzelhandel	<ul style="list-style-type: none"> von Großhändlern abzuführende, gesetzlich festgelegte Zuschläge auf die Einkäufe der Tabaktrafikanter 	keine Zuschüsse des Bundes	nein

Anmerkungen:

Die Aufwände der Stiftung Wiener Kongress waren aufgrund seiner Gründung im Dezember 2014 und damit dem Fehlen eines Rechnungsabschlusses für das Jahr 2014 nicht verfügbar.

Zuschüsse des Bundes inklusive Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen des Bundes

¹ Neben Bundesmitteln erfolgte die Dotierung des Fonds durch gesetzlich festgelegte Arbeitgeberbeiträge.

² Die bis 30. Juni 1982 eingelangten privaten Fondsmittel wurden aus Bundesmitteln verdoppelt.

³ Neben öffentlichen Mitteln erfolgte die Dotierung der Stiftung durch private Zuwendungen.

⁴ Übernahme der Baukosten für die Errichtung der Werkstattegebäude und Volkswohnungen durch Bund; kostenlose Bereitstellung des Grundstücks durch die Stadt Wien

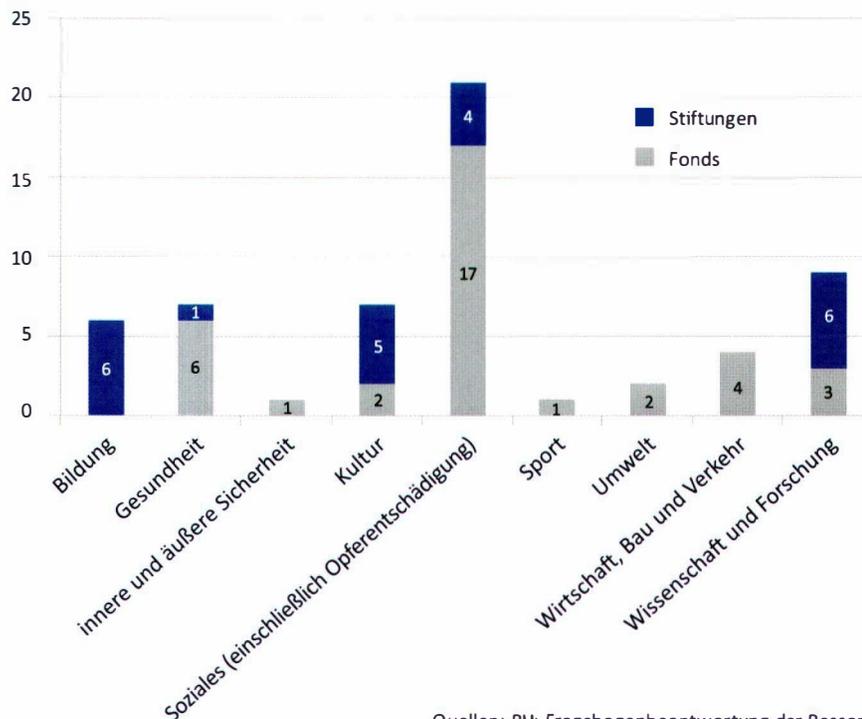
Quellen: RH; Fonds- bzw. Stiftungssatzungen und gesetzliche Bestimmungen

Bericht des Rechnungshofes



Fonds und Stiftungen des Bundes

Abbildung 9: Anzahl von Fonds und Stiftungen des Bundes nach Zwecken



Quellen: RH; Fragebogenbeantwortung der Ressorts

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Tabelle 15: Überblick Fonds und Stiftungen des Bundes

Bezeichnung	Fonds/ Stiftungen	Rechts- grundlage ¹	Gründungs- jahr	Ressort	BRA 2014: als Betei- ligung des Bundes ausgewiesen	Bilanzsumme 31.12.2014	Eigenkap. einschl. Rückla- gen 31.12.2014	Verbind- lichkeiten 31.12.2014	Aufwendungen 2014 ²
in Mio. EUR									
Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus	Fonds	G	2001	Parlament (BKA, BMASK, BMB, BMEIA, BMF, BMWFW)	ja	2,09	1,94	0,15	3,01
Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement gemäß Freiwilligengesetz	Fonds	G	2012	BMASK	nein (aber im Rechts-träger-Teil) ³	0,54	0,54	0,00	0,06
Ausgleichstaxfonds	Fonds	G	1920	BMASK	ja	109,89	99,45	10,44	194,95
Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF)	Fonds	G	1967	BMeiA	nein (aber im Rechts-träger-Teil) (Aus-nahme laut BMF)	0,26	0,26	0,00	0,62
Bekleidungswirtschaftsfonds der Ex-ekutive – BWF	Fonds	Ministerrats-beschluss	1949	BMI	ja	14,54	3,47	11,08	7,93
Bregenzer Festspiele Privatstiftung	Stiftung	PStG	2002	BKA (Land, weitere öf-fentliche Körperschaft, weitere Organisation)	nicht im BRA	0,05	0,05	0,00	0,00
Bundes-Sportförderungsfonds	Fonds	G	2014	BMLVS (BMF)	nicht im BRA	0,24	0,12	0,06	0,80
Bundesgesundheitsagentur	Fonds	G	2008	BMG (BMWFW, Län-der, weitere öffentli-che Körperschaften, weitere Organisations-ten)	nein (aber im Rechts-träger-Teil)	76,25	0,00	68,98	717,15
Bundeswohnbaufonds	Fonds	G	1921	BMWFW (BMF)	ja	59,14	1,58	24,03	0,00
ERP-Fonds	Fonds	G	1962	BMWFW (Parlament)	ja	1.880,70	1.863,04	13,32	29,52
Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Bade-stiftung	Stiftung	BStFG	1832	BMASK	ja	10,95	9,60	1,16	3,42
Eudokia und Dr. Georg Atlassoff-Stiftung	Stiftung	BStFG	1960	BMWFW	nicht im BRA	0,09	0,09	0,00	0,00
Eugen Pfundheller'sche Verwand-ten- und Armenstiftung ⁴	Stiftung	BStFG	1899	BMJ	nicht im BRA	0,14	0,14	0,00	0,00
Ferdinand Graf Kurz-Stiftung	Stiftung	BStFG	1657	BMB (Land, weitere öffentliche Körper-schaft, weitere Organi-sationen)	nicht im BRA	0,17	0,16	0,01	0,02

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes

R | H

Bezeichnung	Fonds/ Stiftungen	Rechts- grundlage ¹	Gründungs- jahr	Ressort	BRA 2014: als Betei- ligung des Bundes ausgewiesen	Bilanzsumme 31.12.2014	Eigenkap. einschl. Rückla- gen 31.12.2014	Verbind- lichkeiten 31.12.2014	Aufwendungen 2014 ²
						in Mio. EUR			
Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung – Hilfsfonds	Fonds	G	1988	BMASK	ja	0,01	0,01	0,00	1,00
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	Fonds	G	1967	BMWFV (BMVIT, weitere öffentliche Körperschaften, weitere Organisationen)	ja	496,64	2,04	492,70	237,25
Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich	Fonds	G	2010	Parlament (BKA, BMASK, BMB, BMeiA, BMF, BMWFV)	ja	0,07	- 0,03	0,10	0,19
Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation	Fonds	G	2000	BMGF	nein (aber im Rechts-träger-Teil) (Aus-nahme laut BMF)	0,57	- 1,66	2,23	15,77
Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung	Stiftung	BStFG	1764	BMJ	nicht im BRA	2,36	2,36	0,00	0,23
Gendarmeriejubiläumsfonds 1949	Fonds	BStFG	1949	BMI	ja	1,36	1,36	0,00	0,10
Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)	Fonds	G	1978	BMASK	ja	341,55	329,92	11,63	725,02
Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen	Fonds	BStFG	1908	BMWFV (Land Wien)	nicht im BRA	4,06	4,06	0,00	0,55
Klima- und Energiefonds	Fonds	G	2007	BMLFUW (BMVIT)	ja	291,62	0,01	291,39	2,17
Krankenanstaltenzusammen-arbeitsfonds (KRAZAF)	Fonds	G	1991	BMGF (Länder, weitere öffentliche Körperschaften, weitere Organisationen)	nicht im BRA	4,60	0,00	0,00	0,00
Künstler-Sozialversicherungsfonds	Fonds	G	2000	BKA (BMASK, BMF, Sozialpartner)	ja	32,94	25,41	0,03	8,18
Leopold Museum-Privatstiftung	Stiftung	PStG	1994	BKA (BMF, BMWFV, Private)	nicht im BRA	171,01	162,73	0,70	7,71
Margaretha Lupac-Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie	Stiftung	BStFG	2002	Parlament	ja	1,92	1,91	0,00	0,02
Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus	Fonds	G	1995	Parlament (BKA, BMASK, BMB, BMeiA, BMF, BMVIT, BMWFV)	ja	3,09	0,82	2,27	4,30

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes

Bezeichnung	Fonds/ Stiftungen	Rechts- grundlage ¹	Gründungs- jahr	Ressort	BRA 2014: als Betei- ligung des Bundes ausgewiesen	Bilanzsumme 31.12.2014	Eigenkap. einschl. Rückla- gen 31.12.2014	Verbind- lichkeiten 31.12.2014	Aufwendungen 2014 ²
						in Mio. EUR			
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	Stiftung	G	2003	BMWFW (BMF, BMVIT, weitere öffent- liche Körperschaft)	nicht im BRA	149,80	9,38	140,42	38,97
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung	Stiftung	PStG	1996	BKA (BMF, BMWFW, Private)	nicht im BRA	1,55	0,72	0,01	0,27
Österreichische Ludwig-Stiftung für Kunst und Wissenschaft	Stiftung	BStFG	1981	BKA	nicht im BRA	29,41	28,79	0,00	0,62
Österreichischer Binnenschiffahrts- fonds	Fonds	G	1995	BMVIT	nein (aber im Rechts- träger-Teil) (Aus- nahme laut BMF)	0,18	0,18	0,00	0,00
Österreichischer Herzfonds	Fonds	BStFG	1971	BMWFW (BMGF, Sozi- alpartner, weitere Or- ganisationen)	nicht im BRA	1,79	1,73	0,02	0,10
Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlin- gen und MigrantInnen	Fonds	BStFG	1960	BMeiA	ja	15,00	10,10	1,57	12,29
Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau	Stiftung	BStFG	1964	BMBF (BMLFUW, BMWFW, Länder)	nicht im BRA	1,54	1,41	0,02	0,73
Österreichisches Institut für Sport- medizin	Stiftung	BStFG	1969	BMWFW (BMB, BMF, BMGF, BMLVS, weitere Organisationen)	nein (aber im Rechts- träger-Teil)	0,31	0,18	0,02	0,47
PRIKRAF Privatkrankenanstalten- finanzierungsfonds	Fonds	G	2002	BMGF (Länder, wei- tere öffentliche Kör- perschaften, weitere Organisationen)	nein (aber im Rechts- träger-Teil)	31,52	0,00	31,43	108,97
Reservefonds für Familienbeihilfen	Fonds	G	1968	BMFJ	nein (aber im Rechts- träger-Teil) (Aus- nahme laut BMF)	0,00	- 2.996,08	2.996,08	380,41
Salzburger Festspielfonds	Fonds	G	1950	BKA (Land, weitere öf- fentliche Körperschaft)	ja	89,27	1,25	11,80	69,06
Solidaritätsfonds des österreichi- schen Tabakeinzelhandels	Fonds	G	2008	BMF (weitere öffentli- che Körperschaft, wei- tere Organisation)	nicht im BRA	7,78	7,11	0,28	3,20
Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG (SWF-AKÜ)	Fonds	G	2013	BMASK (Sozialpartner)	nicht im BRA	13,40	12,21	0,11	2,81

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Bezeichnung	Fonds/ Stiftungen	Rechts- grundlage ¹	Gründungs- jahr	Ressort	BRA 2014: als Betei- ligung des Bundes ausgewiesen	Bilanzsumme 31.12.2014	Eigenkap. einschl. Rückla- gen 31.12.2014	Verbind- lichkeiten 31.12.2014	Aufwendungen 2014 ²
						in Mio. EUR			
Stiftung Wiener Kongress der Euro- päischen Jugend	Stiftung	BStFG	2014	BKA (BMWFW)	nicht im BRA				
Stiftung Anton Proksch-Institut Wien	Stiftung	BStFG	1957	BMGF (BMASK, Län- der, weitere öffentli- che Körperschaft, wei- tere Organisation)	nein (aber im Rechts- träger-Teil)	3,54	3,50	0,03	0,33
Stiftung Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes	Stiftung	BStFG	1983	BMWFW (Land, Pri- vate)	nicht im BRA	0,72	0,44	0,04	0,93
Stiftung private Pädagogische Hoch- schule Burgenland	Stiftung	Bgld. StFG	2007	BMB (Land, Private)	nicht im BRA	0,58	0,02	0,12	1,26
Stiftung Theresianische Akademie	Stiftung	BStFG	1746	BMB (BMF, BMI, BMLFUW, BMWFW)	nein (aber im Rechts- träger-Teil)	129,80	125,88	2,24	8,02
Stipendienstiftung der Diplomat- ischen Akademie Wien	Stiftung	BStFG	1964	BMeiA	nicht im BRA	1,63	1,63	0,00	0,12
Stipendienstiftung der Republik Ös- terreich	Stiftung	G	2005	BMB (BKA, BMASK, BMeiA, BMVIT)	nicht im BRA	29,02	29,02	0,00	0,47
Theater in der Josefstadt Privatstif- tung	Stiftung	PStG	2005	BKA (Land, weitere Organisation)	nicht im BRA	0,03	0,02	0,00	0,00
Umwelt- und Wasserwirtschafts- fonds	Fonds	G	1987	BMLFUW	ja	1.923,14	1.558,21	262,37	13,38
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	Fonds	G	1981	BMASK	ja	28,76	26,97	1,78	124,44
Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert wor- den sind, und ihre Angehörigen	Fonds	BStFG	1988	BMGF (weitere öf- fentliche Körperschaft, weitere Organsiation- en)	nicht im BRA ⁵	0,11	0,04	1,05	1,05
Unterstützungsfonds für Personen, die durch Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepati- tis-C-Virus infiziert wurden	Fonds	BStFG	2001	BMGF (weitere Orga- nisation)	nein (aber im Rechts- träger-Teil)	0,12	0,00		0,93
Vereinigte Altösterreichische Mili- tärstiftungen	Stiftung	BStFG	1958	BMLVS	ja	36,87	36,69	0,08	1,41

Report of the Audit Office

Funds and Foundations of the Federal Government

Bezeichnung	Fonds/ Stiftungen	Rechts- grundlage ¹	Gründungs- jahr	Ressort	BRA 2014: als Betei- ligung des Bundes ausgewiesen	Bilanzsumme 31.12.2014	Eigenkap. einschl. Rückla- gen 31.12.2014	Verbind- lichkeiten 31.12.2014	Aufwendungen 2014 ²
						in Mio. EUR			
Wiener Stadterweiterungsfonds	Fonds	BStFG	1858	BMI	ja	0,41	0,41	0,00	0,01
Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Fonds	BStFG	1953	BMI	ja	2,23	2,22	0,00	0,08
Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes	Fonds	BStFG	1956	BMI	ja	1,12	1,07	0,04	0,19
Zukunftsfonds der Republik Öster- reich	Fonds	G	2005	BKA (BMeiA)	ja	8,20	8,20	0,00	2,15
Summe						6.014,70	1.380,68	4.379,81	2.732,56

Anmerkungen:

- ¹ G eingerichtet mit eigener gesetzlicher Bestimmung;
 BStFG eingerichtet nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz;
 PStG eingerichtet nach Privat-Stiftungsgesetz
- ² Summe aus Aufwendungen für Material und sonstigen bezogenen Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen, Transferzahlungen und sonstigem betrieblichen Aufwand. Fördermittel (Transfers) wurden in vielen Einrichtungen über die Gewinn- und Verlustrechnung abgewickelt. In einigen großen Fonds dagegen nur in der Bilanz (z.B. Klima- und Energiefonds), was die vergleichsweise niedrigen Aufwendungen dieser Fonds erklärt. Auch in Fonds, deren Förderungen in der Kreditvergabe besteht (ERP-Fonds), bildeten die Aufwendungen nicht das Ausmaß an jährlichen finanziellen Transfers ab.
- ³ im BRA 2015 auch als Beteiligung ausgewiesen
- ⁴ Die Pfundheller'sche Stiftung wurde von einem Stiftungsadministrator verwaltet und vertreten, der auf Vorschlag des Senates des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien von der Stiftungsbehörde (Landeshauptmann von Wien) bestellt wurde.
- ⁵ im BRA 2015 im Rechtsträger-Teil ausgewiesen

Quelle: RH auf Basis BRA 2014 und Fragebogenbeantwortung der Ressorts

Bericht des Rechnungshofes

Fonds und Stiftungen des Bundes



Wien, im April 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
I
H